

# RS UVS Kärnten 1998/11/06 KUVS- 622/10/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.1998

## Rechtssatz

Die Entfernung der vier Plakatständer durch Mitarbeiter eines Straßenbauamtes vom Bundesstraßengrund stellt keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar, da das Tätigwerden der belangten Behörde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt ist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)